



46. Delegiertenversammlung am 06. November 2024

zu TOP

6c

Antrags-Nr.¹

2

Antragsteller	Susanne Berwanger, Thomas Ehring, Agnes Mehl, Rita Rosner, Franziska Urban
Antrags- und Beratungsgegenstand	Änderung der Wahlordnung betreffend der Handhabung der Wahlwerbung in Hinblick auf Ökologie und Ökonomie
Antrag	Es wird der Antrag gestellt, dieses Thema ergänzend zum TOP 6c Änderung Wahlordnung zu behandeln und die Thematik an den Vorstand zu überweisen, für die zukünftige Handhabung der Wahlwerbung mit Hilfe der o.g. Überlegungen ökologisch-ökonomische Regelungsmodelle zu erarbeiten und auf der DV 1/2025 zur Abstimmung vorzulegen. Die Antragstellenden können hier unterstützen und die erarbeiteten Anträge auf der DV 1/2025 einbringen. Die Ermöglichung einer digitalen Informationsweitergabe über zugelassene Wahlvorschläge muss bei Bedarf in der Wahlordnung oder der Satzung ergänzt werden.
Begründung	Ziel des Antrags ist die Änderung der Handhabung der Wahlwerbung, die sich aufgrund der <u>Wahlordnung</u> der PTK Bayern etabliert hat. Nach §10 (Offenbarung von Daten der Wahlberechtigten) erhalten zugelassene Wahlvorschläge eine Liste mit den Anschriften aller Wahlberechtigten. Die Wahlvorschläge bewerben dann die eigene Liste durch Postsendungen. Stattdessen soll eine ökologische und ökonomische Regelung getroffen werden. So könnten sich zugelassene Wahlvorschläge auf der Homepage der PTK Bayern präsentieren und einer routinemäßigen, massenhaften Papierversendung durch Löschen/Ändern des §10 entgegengewirkt werden. Ein Beispiel

¹ Die Anträge werden nicht notwendigerweise in der angegebenen Reihenfolge aufgerufen. Über die endgültige Reihenfolge entscheidet die Sitzungsleitung.

stellt dabei das Vorgehen der Psychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz dar (§16, Wahlordnung Landeskammer RLP [Wahlordnung Rechtskraft 01-07-2023.pdf \(lpk-rlp.de\)](#)).

Zur Veranschaulichung hier zwei Wahlvorschläge der letzten Kammerwahlen in Rheinland-Pfalz, mit Verlinkung zum Kandidat*innenflyer sowie zur Landing-page des Wahlvorschlages:

[LPK RLP: Wahlvorschlag "Wissen schafft Praxis"](#)

[LPK RLP: Wahlvorschlag "TIMO"](#)

Nach jetziger Handhabung informieren zugelassene Wahlvorschläge bzw. Listen die ca. 10 Tsd. Wahlberechtigten in Bayern i.d.R. postalisch mehrfach über den eigenen Wahlvorschlag (Wahlwerbung). Dies hat zur Folge, dass zig-tausendfach PapierSendungen an die Wahlberechtigten versendet wurden. Der Vorgang folgt veralteten Prozessen. Einfach umzusetzende, ökonomische Abläufe durch Digitalisierung, wie oben beschrieben, werden noch nicht verwendet.

Durch eine koordinierte, digitale Information der Wahlberechtigten über die Wahlvorschläge (Wahlwerbung) könnten ebenso Nachhaltigkeitsforderungen aus der Satzung (§ 9) umgesetzt werden.

Ein zusätzliches Argument für eine Neuregelung stellt die Fairness dar: Alle Listen sollten unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten die gleichen Plattformen oder Kommunikationswege haben, um sich allen Wahlberechtigten zu präsentieren.

Nach aktueller Handhabung ergibt sich ein sehr hoher ökonomischer Aufwand für zugelassene Wahlvorschläge, obwohl in der Wahlordnung unter §24 erklärt ist, dass die Kammer die Kosten der Wahl trägt.

Die Anzahl der Wahlberechtigten bzw. die Anzahl der Kammermitglieder steigt dabei zunehmend aufgrund der Weiterbildungsreformierung (2021 ca. 9 Tsd. Wahlberechtigte, Ende 2023 knapp 10 Tsd. Wahlberechtigte).

Andere Kammern praktizieren in diesem Zusammenhang bereits seit langem ökologisch-ökonomischere Lösungen (zB Rheinland-Pfalz: Alle Wahlvorschläge präsentieren sich online auf der Kammerhomepage; Berlin: Unterlagen der Wahlvorschläge werden in Printformat den offiziellen Wahlunterlagen beigelegt).

Diese alternativen Informationsformen wirken sich nicht nachweislich negativ auf die Wahlbeteiligung aus. In Bayern sind trotz starker Printbewerbung der Wahlvorschläge die Wahlbeteiligungszahlen rückläufig: 48 % 2021, 58 % 2017. Im Vergleich: Kammerwahl 2024 LPK NRW: 47,5 % - Wahlwerbung über Papier; Berlin Kammerwahl 2021 47,5 % - Papierwerbung in Wahlunterlagen mitgesendet, Kammerwahlen RLP 2021 44,5 % - Wahlvorschläge präsentieren sich auf der Kammerhomepage).

Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die beantragte Version der Wahlwerbung sinnvoller, da keine Daten von Kammermitgliedern herausgegeben werden müssten. Aktuell werden komplett Datensätze von Wahlberechtigten für die Wahlwerbung herausgegeben (§ 10 Wahlordnung)

Weitere Begründung erfolgt mündlich.